

06.09.2018

Peter Richau

41

Zahl: 7/024/Volksbegehren /18-Ri

Volksbegehren
„Frauenvolksbegehren“
„Don't smoke“
„ORF ohne Zwangsgebühren“

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, wird die Verbotzone wie folgt festgelegt:

VERBOTSZONE

Eintragungsort: Marktgemeinde Velden/WS; Meldeamt (1. Stock, Zi. 1.02)
Seecorso 2, 9220 Velden/WS

Im Gebäude des Eintragungsortes und in einem Umkreis von 50 Metern vom Eingang des Gebäudes, in dem sich das Eintragungsort befindet, ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbung, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet..

Die Verbote gelten in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 08.10.2018.

Angeschlagen am: 06.09.2018
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Ferdinand Vouk